

Gesetzliche Regelungen zur Grundstücksentwässerung

Seit 01.01.2014 ist das „Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg“ in Kraft. Die neuen geltenden Landesvorschriften basieren auf dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, welches 2010 erlassen wurde.

In §51 sind die Regelungen zu privaten Abwasseranlagen enthalten (siehe analog §§60 und 61 WHG). Zentrale Aussage ist zum einen die grundsätzliche Pflicht der Eigentümer zur Überprüfung der Abwasseranlage (Schmutz- bzw. Mischwasser), zum anderen eine ausdrückliche Sanierungspflicht für schadhafte Abwasseranlagen!

Bzgl. detaillierter Regelungen (wie z.B. Fristen, Datenaustausch mit der Behörde, Überwachung der Verordnung etc.) verweist das Wassergesetz auf eine Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung wurde vom Umweltministerium bislang nicht veröffentlicht! Es wird mit einem Erscheinen dieser Verordnung in 2015 gerechnet.

Aufgrund der hohen Schadensquote bei privaten Abwasseranlagen und der zukünftigen gesetzlichen Regelung legen wir unseren Kunden kurz- bis mittelfristig eine Überprüfung der gesamten Abwasseranlage nahe. So kann auch unabhängig von der gesetzlichen Notwendigkeit ein sicherer Betrieb der Anlage gewährleistet werden.

Für einen Dichtigkeitsnachweis werden mit Hilfe modernster Kameratechnik die Abwasseranlagen komplett untersucht und gleichzeitig ein Lageplan digital in 3D erstellt. Die erstellte Dokumentation dient dann als Nachweis für eine geforderte Dichtheit.

Bei Schäden in den Leitungen wird von uns ein technisch sinnvoll und wirtschaftlich nachhaltiges Sanierungskonzept erstellt.

Falls Sie Fragen hierzu haben sollten, stehen wir Ihnen sehr gerne als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Sollten sich Neuerungen bei der Gesetzeslage ergeben, werden wir die Informationen gerne an unsere Kunden weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Benz-Rohrreinigung GmbH & Co. KG